



1. März 2021

ParLetter 1/2021

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Sie erhalten den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) mit unseren Hinweisen auf die ausländerrechtlichen und asylpolitischen Geschäfte der laufenden Session.

Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid

[20.3925 – Motion der SPK-NR](#)

Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, welche mit einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag ausgestattet sind und im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, bei einem negativen Asylentscheid vor der Rückkehr ins Herkunftsland ihre berufliche Grundbildung mittels einer verlängerten Ausreisefrist in der Schweiz weiterführen und abschliessen können. Der Nationalrat nahm die Motion im Dez. 2020 an.

Stellungnahme

Die Kommission trägt mit ihrer Motion dem Anliegen der von «[Eine Lehre – Eine Zukunft](#)» eingereichten Petition sowie zwei Motionen aus dem Nationalrat ([19.4282 – Jürg Grossen](#); [20.3322 – Christa Markwalder](#)) Rechnung. Eine solche Regelung ist sowohl im Interesse der jungen Erwachsenen als auch der Lehrbetriebe und KMU, die in die Ausbildung der Lehrlinge investiert haben.

Die in der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Die Möglichkeit der Verlängerung der Ausreisefrist im Einzelfall ist – dies zeigen viele medial beleuchtete Beispiele – in der Praxis ungenügend und gibt potenziellen Lehrlingen und den Lehrbetrieben nicht die nötige Rechtssicherheit. Die Befürchtung einer Ungleichbehandlung von Personen aus dem Asylbereich gegenüber übrigen Ausländer*innen ist ebenfalls unbegründet. Denn die Dauer insbesondere altrechtlicher Asylverfahren führt im Asylbereich zu einer Ausgangslage, die nicht vergleichbar ist mit anderen Verwaltungsverfahren. Für Personen ohne Bleiberecht, die sich länger in der Schweiz aufhalten (insbesondere 'Sans-Papiers'), kennt das Bundesrecht zudem mit [Art. 30a VZAE](#) bereits einen Ausnahmetatbestand, dessen Praktikabilität jedoch ebenfalls zu überprüfen ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Motion.

Stopp der Administrativhaft für Kinder!

[18.321 Standesinitiative Kanton Genf](#)

Ausgangslage

Die Standesinitiative fordert, das AIG so anzupassen, dass die Administrativhaft für Minderjährige in der Schweiz verboten ist. Die betroffenen internationalen Instanzen sind sich darüber einig, dass eine Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gegen die Kinderrechte verstösst. Der Ständerat hat der Initiative 2019 keine Folge gegeben; der Nationalrat hingegen hat 2020 entgegen dem Antrag der SPK-N der Initiative Folge gegeben.

Stellungnahme

Das Kindeswohl ist nach Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die KRK ist für die Schweiz verbindlich. Die Administrativhaft von 15-18-Jährigen widerspricht dem erwähnten Artikel. Weiter verletzt die Haft das Anrecht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz nach Art. 11 BV und ist ein unverhältnismässiger Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Dies ist umso verheerender, da die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen oft



schon aufgrund der Situation im Herkunftsland und der Flucht gefährdet ist. Weiter gibt es wie für Kinder unter 15 Jahren auch für 15-18-Jährige Alternativen zur Administrativhaft. Die SBAA empfiehlt daher dringend das Verbot dieser Praxis.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Standesinitiative.

Ausländer- und Integrationsgesetz. Änderung

20.063 – Geschäft des Bundesrates

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26.8.2020 die Botschaft zu verschiedenen Gesetzesänderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz verabschiedet. Für vorläufig Aufgenommene soll ein Verbot für Reisen in deren Heimatland gelten. Neu wird auch ein Verbot für Reisen in Drittstaaten im Gesetz verankert, von dem Ausnahmen gestützt auf die heutige restriktive Bewilligungspraxis gelten sollen. Reisen beim Tod oder bei einer Krankheit eines Familienangehörigen, Reisen wie Schul- oder Bildungsreisen oder Reisen aus beruflichen Gründen ins grenznahe Ausland werden laut Bundesrat im Einzelfall weiterhin bewilligt werden können. Asylsuchende hingegen dürfen während dem Asylverfahren nur ins Ausland reisen, wenn dies im Rahmen ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens notwendig ist. Darüber hinaus will der Bundesrat vorläufig aufgenommenen Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. In Zukunft sollen sie den Kanton wechseln können, wenn sie im neuen Kanton eine Stelle haben oder eine längere berufliche Ausbildung absolvieren und keine Sozialhilfe beziehen.

Die SPK-NR lehnt die Vorlage des Bundesrates bzgl. Kantonswechsel und Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen ab. Der Nationalrat ist im Dez. 2020 nicht auf den Vorschlag des Bundesrats eingetreten und folgte seiner Kommission. Die SPK-SR beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

Stellungnahme

Die SBAA kritisiert die geplanten Verschärfungen bzgl. Reiseverbot ins Heimatland und lehnt sie klar ab. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland werden für vorläufige Aufgenommene bereits heute sehr restriktiv gehandhabt und nur in Ausnahmefällen bewilligt. Eine weitere Einschränkung der Grundrechte der betroffenen Personen verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Insb. das Recht auf Familienleben sowie die Bewegungsfreiheit als Teil der persönlichen Freiheit werden durch das Reiseverbot unverhältnismässig stark eingeschränkt. Auch die Verschärfungen zum Reiseverbot in Drittstaaten lehnt die SBAA klar ab. Da die Reisefreiheit für vorläufig Aufgenommene bereits heute sehr stark eingeschränkt ist und nur in Ausnahmefällen ein Reisevisum erteilt wird, ist davon auszugehen, dass es auch hier zu unhaltbaren Einschränkungen der Menschenrechte von Betroffenen kommt.

Die SBAA begrüsst grundsätzlich, dass zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration im AIG ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen wird, wenn die betreffende Person ausserhalb des Wohnkantons erwerbstätig ist oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Die Voraussetzung, dass die betreffende Person keine Sozialhilfeleistungen beziehen darf, erachtet die SBAA jedoch als ungeeignet. Das Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit verfehlt durch die zweckfremden Bedingungen ihr Ziel, denn schliesslich sollen vorläufig Aufgenommene, die Sozialhilfe beziehen, in den Arbeitsmarkt integriert werden. Wenn ihnen die Chance auf eine Arbeit in einem anderen Kanton aufgrund von Sozialhilfebezug verwehrt wird, ist dies kontraproduktiv. Darüber hinaus ist die SBAA der Ansicht, dass der Status der „vorläufigen Aufnahme“ überarbeitet werden muss, denn eine Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen bleibt längerfristig in der Schweiz.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA, nicht auf die Vorlage einzutreten.



Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene

[16.403 – Pa. Iv. Müller](#)

Ausgangslage

Der Motionär verlangt, von der bisher nie verwendeten Regelung des Schutzstatus-S Gebrauch zu machen. Der Familiennachzug solle dem der vorläufigen Aufgenommenen angeglichen werden, d.h. sie sollen auch drei Jahre warten müssen, bis sie ein Gesuch auf Familiennachzug einreichen können. Der Ständerat nahm die Pa.Iv. im Sommer 2020 an, der Nationalrat trat im September nicht darauf ein, der Ständerat trat im Dezember 2020 ein. Die SPK-N hielt mit Entscheid vom Februar 2021 an ihrem Entscheid fest und beantragt dem Nationalrat, nicht auf den Entwurf des Ständerats einzutreten.

Stellungnahme

Die SBAA lehnt die Wartefrist von drei Jahren für ein Gesuch auf Familiennachzug kategorisch ab. Sie lehnt es auch ab, die Situation für Personen mit S-Status mit der Einführung einer Wartefrist zu verschlechtern. Eine Ungleichbehandlung von Personen aufgrund des Aufenthaltsstatus bzgl. dreijähriger Wartefrist für den Familiennachzug ist nicht zu rechtfertigen (siehe Fachbericht der SBAA [„Familienleben – \(k\)ein Menschenrecht“](#) (2017)).

Die Hürden für den Familiennachzug sind heute schon zu hoch. Viele Betroffene sind auch nach drei Jahren noch nicht in der Lage, ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen, da sie die Kriterien (noch) nicht erfüllen. Die Wartefrist als zusätzliches Kriterium stellt eine unnötige weitere Hürde dar. Auch für die Integration der betroffenen Personen ist es unerlässlich, dass sie ihre Familienmitglieder ohne unnötige Wartefristen nachziehen können. Der integrationsfördernde Effekt eines intakten Familienlebens begünstigt den Arbeitsintegrationsprozess und verringert das Risiko von gesundheitlichen Problemen. Vielmehr wäre es begrüssenswert, die Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen abzuschaffen und die Voraussetzungen bzgl. Familienzusammenführung so zu vereinheitlichen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative.

Kurzstellungennahmen der SBAA:

- **Unterstützung von Gewaltbetroffenen in den Bundesasylzentren sicherstellen**

[20.3924 – Motion der SPK-NR](#)

Der Bundesrat wird beauftragt, die fachliche Unterstützung im Bereich Opferidentifikation und Betreuung für gewaltbetroffene, traumatisierte Geflüchtete in den Bundesasylzentren und den Zugang zu externen Angeboten auszubauen. Dabei soll er sicherstellen, dass die Knappheit an spezialisierten psychologischen und insb. kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten behoben wird. Der Nationalrat hat die Motion angenommen.

Die SBAA unterstützt die Motion. Um die Würde der gewaltbetroffenen, traumatisierten Geflüchteten zu wahren und ihre Rechte zu gewährleisten, ist es unumgänglich, die Opfer rasch zu identifizieren und den Zugang zur benötigten Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Bei vielen der Geflüchteten, die Opfer von Gewalt wurden, handelt es sich um Frauen und Mädchen. Die Schweiz hat u.a. die [Istanbul Konvention](#) und die [CEDAW Konvention](#) ratifiziert und sich somit zum Schutz von Frauen gegen Gewalt verpflichtet.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Motion.

- **Es braucht Sofortmassnahmen, um dem Armutsrisiko entgegenzuwirken, das infolge der gesellschaftlichen Krise entstanden ist, die durch das Coronavirus ausgelöst wurden**

[20.3423 – Motion Carobbio Guscetti](#)

Der Bundesrat soll mit einem Massnahmenpaket auf die Coronakrise reagieren, um das Armutsrisiko und die Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern. Mit Sofortmassnahmen soll verhindert werden, dass mehr Menschen Sozialhilfe beantragen müssen. Die soziale und wirtschaftliche Krise infolge von Covid-19 trifft Personen in unsicheren Verhältnissen am härtesten.

Die SBAA unterstützt die Motion, denn auch zahlreiche Personen ohne Schweizer Pass leben in prekären Verhältnissen. Aus Angst vor negativen Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus fürchten sich viele davor, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zu beziehen, auch wenn sie ein Recht darauf hätten (der [«Beobachter»](#) hat kürzlich darüber berichtet).

Die SBAA empfiehlt daher die Annahme der Motion.



- **Jetzt mit Algerien Rückführungen auf dem Seeweg verhandeln!**

[20.4477 – Motion Müller](#)

Der Bundesrat wird beauftragt, zwangsweise Rückführungen nach Algerien tatsächlich zu vollziehen und u.a. eine technische Vereinbarung mit Algerien zu verhandeln, um Rückführungen auf dem Seeweg zu erlauben. Der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Mit Algerien gibt es bereits ein Rückübernahmeabkommen. Laut dem Bundesrat sind freiwillige Ausreisen sowie begleitete und unbegleitete Rückführungen mittels Linienflug möglich; Sonderflüge lässt Algerien nicht zu. Mit Frankreich gibt es nur ein europäisches Land, das Rückführungen nach Algerien auf dem Seeweg durchführen kann. Zudem gilt es zu beachten, dass die Rückführungen auf dem Seeweg und per Flugzeug immer grund- und menschenrechtskonform sein müssen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit stets eingehalten wird.

Die SBAA empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Ausserordentliche Session: Migration und Asyl

- **Keine Resettlement-Migranten mit ungeklärter Identität oder aus Gebieten mit einer starken Präsenz von terroristischen Gruppen**

[20.4368 – Motion Salzmann](#) / [20.4346 Motion der Fraktion der SVP](#)

Der Bundesrat wird beauftragt, kein Asyl an Flüchtlingsgruppen zu erteilen, sofern Personen darunter sind, deren Identität nicht nachweislich geklärt ist oder deren Herkunft in einem Gebiet mit starker Präsenz von terroristischen, gewalttätigen Gruppierungen oder radikalen Strömungen liegt oder sie sich in solchen Gebieten aufgehalten haben bzw. ein solcher Aufenthalt vermutet werden kann. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Die Identität der Personen, die für ein Resettlement infrage kommen, wird durch das UNHCR festgestellt. Das SEM nimmt eine Identitätsprüfung und eine Befragung vor. Auch der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) überprüft die Dossiers. Wer persönliche Verfolgung oder Krieg erlitt und sein Heimat- oder Herkunftsstaat deswegen verlassen musste, hat Anspruch auf Schutz gemäss Asylgesetz und der GFK. Eine Ausschliessung der Personen gemäss den Gründen in der Motion ist zynisch und nicht mit internationalem Recht vereinbar.

Die SBAA empfiehlt die Ablehnung der Motion.

- **Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen**

[20.4367 – Motion Chiesa](#) / [20.4347 Motion der Fraktion der SVP](#)

Der Bundesrat wird beauftragt, «Migranten und Asylbewerber bis zur vollständigen Abklärung ihres Gefährdungspotentials in geschlossenen Zentren unterzubringen oder mit geeigneten Mitteln permanent zu überwachen», sofern ihre Identität nicht nachweislich geklärt sei oder deren Herkunft in einem Gebiet mit starker Präsenz von terroristischen, gewalttätigen, extremistischen Gruppierungen liegt oder sie sich in solchen Gebieten aufgehalten haben bzw. ein solcher Aufenthalt vermutet werden kann. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Der Staat kann bereits heute die Identität der gesuchstellenden Personen zu prüfen. Ein Freiheitsentzug oder eine permanente Überwachung der genannten Personengruppen lehnt die SBAA klar ab. Dies würde die betroffenen Personengruppen unter Generalverdacht stellen, wäre unverhältnismässig und würde gegen nationales und internationales Recht verstossen.

Die SBAA empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Frühjahrsession und danken Ihnen für Ihr Interesse. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Noémi Weber
Geschäftsleiterin SBAA